



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.01.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 1

Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau für das Haushaltsjahr 2024

1/24

Vollzug der Abfallgesetze;

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein

2/24

Vollzug der Abfallgesetze;

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Traunstein (Abfallwirtschaftssatzung)

3/24

Allgemeinverfügung;

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Traunstein über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßi-
gungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

4/24

1/24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 26 Abs. 1 (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 88 Abs. 6 (GO) und § 12 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband Heimat.Chiemgau folgende Haushaltssatzung.

§1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	EUR	1.023.900
in den Aufwendungen mit	EUR	976.500
Saldo	EUR	47.400

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen	EUR	8.028.900
in den Ausgaben mit	EUR	8.028.900

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2024 wird auf **EUR 900.000** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 in Höhe von **EUR 13.500.000** festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **EUR 15.000,00** festgesetzt.

§5

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **EUR 200.000** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Zweckverbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Für die Berechnung der Verbandsumlage wird die Einwohnerzahl nach dem Stand zum 30.06. des Vorvorjahres für die Gemeinden und Städte mit **EUR 0,10** pro Einwohner festgesetzt, dabei trägt der Landkreis den Differenzbetrag, wenigsten 75% der Umlage.

§6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein – bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung - öffentlich zugänglich.

Traunstein, 10.01.2024

Zweckverband Heimat.Chiemgau
Landrat Siegfried Walch,
Verbandsvorsitzender

2/24

Az.: 1.52-1760-170002

Vollzug der Abfallgesetze;**Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein****Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Traunstein**

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Traunstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ³Bei der Verwendung von Restmüllsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter sowie dem Abfuhrturnus. ²Die Gebühr für die Restmüllsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der einzelnen Restmüllsäcke bzw. der Anzahl der Restmüllsackrollen.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr, sofern für die abgegebene Fraktion eine Gebühr erhoben wird, nach der Abfallmenge gemäß der jeweils festgelegten Maßeinheit.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung einer grauen Restmüllnormtonne monatlich
 - a) mit 40 Liter Füllraumvolumen 4,80€ (57,60€/Jahr)
 - b) mit 60 Liter Füllraumvolumen 6,30€ (75,60€/Jahr)
 - c) mit 80 Liter Füllraumvolumen 7,70€ (92,40€/Jahr)
 - d) mit 120 Liter Füllraumvolumen 10,70€ (128,40€/Jahr)
 - e) mit 240 Liter Füllraumvolumen 20,60€ (247,20€/Jahr)
2. bei wöchentlicher Abfuhr unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern monatlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 178,00€ (2.136,00€/Jahr)
 - b) mit 770 Liter Füllraumvolumen (Altbestände) 127,00€ (1.524,00€/Jahr)
3. bei Abfuhr nach Bereitstellung unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern mit Banderole (sog. Saisonbehälter) jährlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 500,00€.

²Die jährliche Gebühr für die Abholung der Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfasst 10 Banderolen pro Jahr, damit in der Regel 10 Abholungen pro Jahr. ³Bei jeder Bereitstellung ist eine Banderole am Behälter anzubringen. ⁴In einem Jahr nicht verbrauchte Banderolen dürfen im Folgejahr verwendet werden, sofern der Behälter nicht zum 31.12. des laufenden Jahres abgemeldet wird. ⁵Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke nach Abs. 2 nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ⁶Für die vom Anschlussnehmer beantragte Anmeldung an die öffentliche Abfuhr sowie bei Um- und Abmeldungen wird für die Bereitstellung von Müllnormtonnen für Bioabfall und Restmüll mit Füllraumvolumen von 40, 60, 80, 120 und 240 Litern eine einmalige Gebühr von 15,00€ je Behälter und für Müllraumgroßbehälter mit Füllraumvolumen von 770 und 1.100 Litern eine Gebühr von 60,00€ erhoben. ⁷Ist der Austausch eines Behälters aufgrund eines vom Anschlussnehmer verschuldeten Umstandes erforderlich, wird für die Neuaufrstellung eines Müllnormbehälters mit einem Füllraumvolumen von 40 bis 240 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 30,00€ und für einen Behälter mit 770 bzw. 1.100 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 120,00€ erhoben.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. ¹bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung von Restmüllsackrollen anstelle von Restmüllnormtonnen monatlich 6,80€ (81,60€/Jahr) pro Restmüllsackrolle. ²Jede Restmüllsackrolle umfasst 27 Stück mit einem Volumen von 70 Liter/Sack. ³Es werden nur ganze Restmüllsackrollen ausgegeben.
2. ¹bei zusätzlicher Verwendung von einzelnen Restmüllsäcken zu vorhandenen Restmülltonnen beträgt die Gebühr für den 70 Liter–Restmüllsack 3,00€/Stück. ²In dieser Gebühr ist das Entgelt für den Restmüllsack, dem Abtransport und die Entsorgung enthalten.

(3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem beträgt

1. für die Entsorgung von Grüngut 7,50 €/cbm ab einer Anlieferung von mehr als 2,0 cbm pro Monat.

²Soweit für die Abfallentsorgung im Bringsystem weitere Gebühren zu entrichten sind, gibt der Landkreis diese entsprechend bekannt.

(4) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch behandelt werden, beträgt 335,00€/t. ²Die Mindestgebühr pro Anlieferung wird auf 15,00€ festgesetzt.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangene Gewichtstonne 500,00€.

- (6) ¹Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 150,00€/cbm. ³Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern bzw. eintreten. ³Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand entfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes bzw. der Restmüllsackrolle an den Benutzer.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Gebührenschuld (Jahresgebühr) mit dem Tag der Anmeldung, in den Folgejahren jeweils am 01.01. ²Die Jahresgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die sog. Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im laufenden Jahr abgemeldet werden; eine monatsweise Aufteilung unterbleibt.
- (4) Bei Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind jeweils mit Entstehen (§ 5 Abs. 1) der, auf das laufende Vierteljahr entfallenden, Gebühr fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ²Auf Antrag wird abweichend von den in Satz 1 genannten Terminen die auf das gesamte Jahr entfallene Gebühr zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), im Bringsystem (§ 4 Abs. 3), bei Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 4) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹Bei Anmeldung ist die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig (Jahresgebühr); ab dem Folgejahr jeweils am 01.07. jeden Jahres. ²Bei einer Abmeldung vor dem jährlichen Fälligkeitstag (01.07.) ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ¹In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden. ²Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08.08.2022 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. ²Die Satzung vom 08.08.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Traunstein, 08.12.2023

Siegfried Walch
Landrat

3/24

Az.: 1.52-1760-170002

Vollzug der Abfallgesetze;**Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Traunstein (Abfallwirtschaftssatzung)**

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
im Landkreis Traunstein
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Traunstein (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2023 folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ⁴Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Stoffe und Materialien, die entsprechend der Maßgabe der jeweiligen Regelung, in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführt sind.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Siedlungsabfälle sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle), wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. ²Siedlungsabfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) aufgeführt.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahmen von Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 11.
- (5) ¹Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.
- (6) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest

verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.

- (7) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. ²Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 1 und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) Sammlung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.
- (10) ¹Verwertung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder, indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. ²Anlage 2 des KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.
- (11) Beseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.
- (12) Wiederverwendung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
- (13) ¹Vermeidung im Sinne dieser Satzung ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. ²Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.
- (14) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.
- (15) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (16) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (17) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bedient sich der Landkreis des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern (ZAS), dessen Mitglied er ist. ²Der Landkreis kann sich auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altreifen sowie Starterbatterien,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
 7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallende Abfällen entsorgt werden können:
 - asbesthaltige Abfälle (AVV 17 06 01*, AVV 17 06 05*) bis maximal 10 Tonnen pro Einzelanlieferung
 - KMF-haltige Abfälle (Künstliche Mineralfasern) (AVV 17 06 03*) bis maximal 2 Tonnen pro Einzelanlieferung
9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
10. Tierkadaver und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,
11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
12. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und -handelsbetrieben,
13. radioaktive Stoffe.

²Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub oder sonstiges mineralisches Material, soweit keine Entsorgung durch die Bauschuttsammlung im Bringsystem erfolgt (§ 11 Abs. 2 Nr. 3),
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung im Bringsystem (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) erfasst ist,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 5. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich oder in anderer geeigneter Weise darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung, die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich

die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten erforderlichen Mitteilungen dienen insbesondere zur Ermittlung der Abfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1 und 2. ²Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen zur Sammlung von Wert- und Problemstoffen sowie für die Ausgabe von Restmüll- und Biomüllsäcken; in diesen Fällen erstattet der Landkreis die nachgewiesenen notwendigen Kosten. ³Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht im Holsystem (§§ 13 bis 16) mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Im Bringsystem (§§ 11 und 12) geht das Eigentum mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung auf den Landkreis über. ³Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht (§ 17), so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ⁴Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁵Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

§ 10 **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen zentralen oder dezentralen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte er bekannt gibt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:

1. ¹Folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
 - b) Altpapier, soweit es nicht über anderweitige Angebote Dritter eingesammelt wird,
 - c) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - d) Styropor,
 - e) Altmetalle,
 - f) Weißblech und Aluminium (z. B. Konservendosen, Getränkedosen),
 - g) Alttextilien und Altschuhe, soweit diese nicht über anderweitige Angebote Dritter eingesammelt werden,
 - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - i) Altspisefette und -öle,
 - j) Trockenbatterien.

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis j) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ³Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
3. Baustellenabfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten.
4. ¹Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). ²Privatwirtschaftliche Möglichkeiten zur Abholung von Sperrmüll (z.B. Abrufsystem) sowie die mögliche Einrichtung von Wertstoffbörsen bleiben hiervon unberührt.
5. Biologisch abbaubare pflanzliche Gartenabfällen aus privaten Haushalten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Wahlweise können Altpapier und Alttextilien auch den Bündelsammlungen überlassen werden. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Ferner dürfen keine nach der jeweiligen Aufschrift für diesen Container vorgesehenen Stoffe außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassen werden, wenn die Sammelbehälter bereits voll sind. ⁵Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁶Den Anweisungen des Personals der Sammeleinrichtungen ist Folge zu leisten. ⁷Voraussetzung für die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind. ⁸
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen ist Folge zu leisten. ⁵Die Möglichkeit, Altmedikamente zu den Apotheken und verbrauchte Batterien aus Klein elektrogeräten zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen oder dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt. ⁶Altöle sind an die zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeölen zurückzugeben.
- (3) Für die Bauschuttannahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt: Es werden Kleinmengen häuslichen Bauschutts ohne Verunreinigungen gemäß aktuell gültigem Bauschuttmerkblatt des Landkreises angenommen.
- (4) ¹Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 kann von den Abfallbesitzern selbst oder durch deren Beauftragte gegen Gebühr zu den vom Landkreis Traunstein dazu bestimmten Sammelstellen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Annahme von biologisch abbaubaren pflanzlichen Gartenabfällen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 richtet sich nach den Vorgaben der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen vor Ort. ²Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:
 1. Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
Bioabfälle; § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 6 Abs. 3 Nr. 5 bleiben hiervon unberührt,
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 2 und § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. Graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. Graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
6. Graue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. Graue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

⁴Früher zugelassene noch vorhandene Altbestände mit anderen Füllräumen können weiterhin verwendet werden; ein Behältertausch ist nur mit den in Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Behältnissen möglich.

- (2) ¹Bioabfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in den nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴Für Bioabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum
2. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
3. Graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Müllnormtonne unzumutbar, insbesondere bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann der Landkreis auf Antrag widerruflich eine Entsorgung mittels amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Bioabfall absehen. ²Das Füllraumvolumen der Abfallsäcke bestimmt sich dann nach dem Volumen, das den veranlagten festen Behältern am nächsten kommt. ³Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen, in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15**Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein; § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt. ³Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestkapazität von 30 l/Woche zur Verfügung stehen; eine Reduzierung der Mindestkapazität auf 20 l/Woche ist bei Eigenkompostierung oder einer vorhandenen Biotonne möglich. ⁵Für Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zusätzlich eine Mindestkapazität von 60 l/Woche vorzuhalten.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen können, wenn bereits ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 vorhanden ist, ein weiteres Restabfallbehältnis gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 als sog. Saisonbehälter anmelden und bei entfallenem Bedarf wieder abmelden. ²Der Saisonbehälter kann maximal 10 Mal pro Jahr zur Abholung bereitgestellt werden. ³Bei jeder Bereitstellung ist das Behältnis mit einer vom Landkreis ausgegebenen Banderole zu kennzeichnen.
- (3) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt oder eine Speiserestetonne vorhanden ist, mindestens ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. ²Das Volumen und die Anzahl der Biotonnenbehälter bestimmt sich nach den auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehältern; unberücksichtigt hierbei bleiben Restmüllbehälter gem. Absatz 2. ³Es muss sich innerhalb einer sogenannten minimalen und maximalen Biotonnenausstattung bewegen. ⁴Mindestens sind 20 Prozent des bestehenden Restmülltonnenvolumens als Biotonnenvolumen vorzuhalten (minimale Biotonnenausstattung). ⁵Die maximale Biotonnenausstattung bestimmt sich nach der folgenden Zuordnung:
- jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum bis 120 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4) wird jeweils ein 80 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 240 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5) wird jeweils ein 120 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 770 l (Altbestände) werden jeweils zwei 80 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) zugeordnet.
 - jedem Restmüllbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden jeweils zwei 120 l Biotonnenbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2) zugeordnet.
- ⁶Bei begründeten Einzelfällen (z.B. Platzmangel) kann anstatt von zwei 120l Biotonnenbehältern eine 240l Biotonnenbehälter zugeordnet werden.
- (4) ¹Für Camping- und Wohnwagenplätze, Feriendörfer mit verschiedenen Grundstückseigentümern oder ähnliche Einrichtungen kann insbesondere anstelle von einzelnen Behältnissen für jedes Grundstück oder Teile davon die Bereitstellung von Restmüllbehältern mit einem Füllraum von 1.100 Liter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Bioabfallbehältern nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 für die ganze Einrichtung verlangt werden.
- (5) ¹Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und Bioabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 4 gestatten, wenn
- a) mindestens das Gesamtvolumen der Behältnisse gemäß Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2 Satz 4 vorgehalten wird und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- ²Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (6) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und der Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (7) ¹Der Landkreis bzw. die von ihm bestimmte Stelle stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 4 zugelassenen Behälter in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl nach Möglichkeit auf den Grundstücken, sonst an örtlichen Abholstellen zur Verfügung. ²Werden nach § 14 Abs. 3 und 4 Restmüllsäcke benötigt, so werden diese vom Landkreis bzw. einer von ihm bestimmten Stelle nach Entrichtung der Gebühr bereitgestellt. ³Diese Restmüllsäcke sind von den Anschlusspflichtigen grundsätzlich selbst zu beschaffen. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behälter betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks berechtigten Personen zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) ¹Die Behälter dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Großbehälter dürfen pro Entleerung ein Gesamtgewicht von 500 kg nicht überschreiten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden. ⁴Brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (9) ¹Die Behälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Die grauen Großbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) werden wöchentlich abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der

Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt unter anderem dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Verwertung von pflanzlichen Abfällen

Der Landkreis ist im Rahmen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 5 Abs. 1 BayAbfG) grundsätzlich mit der Übertragung des Aufgabenbereichs Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Grün- und Gartenabfällen an Städte und Gemeinden oder Ihrer Zusammenschlüsse einverstanden.

§ 19

Veröffentlichungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Landkreises Traunstein www.traunstein.bayern veröffentlicht. ²Veröffentlichungen auf andere Weise, beispielsweise über eine Mobile-App, sind ebenfalls möglich.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 22**Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08.08.2022 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. ²Die Satzung vom 08.08.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Traunstein, 08.12.2023

Siegfried Walch
Landrat

4/24

Allgemeinverfügung;

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Traunstein über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

Begründung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

*Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Traunstein eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer **Allgemeinverfügung**. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Traunstein tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Traunstein umgesetzt.*

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Traunstein die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeforderungen vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeverteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeverteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeverteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Traunstein, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.7 erforderlich.

- 4.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während

der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2033.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 2024 auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regelt Nr. 5.5.3.

Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wird dabei pauschaliert auf der Grundlage der Ausgleichshöhe im Jahr 2019 ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis einer ersten Prognose einer linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen aus dem Jahr 2019 beantragen die Verkehrsunternehmen über das DTBY-Portal bei dem Aufgabenträger bis zum 1. März 2024 eine Vorauszahlung von 50 Prozent der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024. Diese Zuordnung erfolgt entsprechend dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren. Bis zum 1. September 2024 erfolgt die Berechnung der linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen im Jahr 2019 durch das Verkehrsunternehmen und auf dieser Grundlage wird die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50% beantragt.

Im Fall wesentlicher Änderungen im Linienangebot oder neuer Verkehre im Zeitraum von 2020 bis 2022 beantragen Verkehrsunternehmen die Vorauszahlungen auf Grundlage der im Jahr 2022 beschiedenen Ausgleichshöhe. Hierfür stellen die Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger eine valide und nachvollziehbare Berechnung als Grundlage zur Verfügung. Der Aufgabenträger prüft diese Berechnung zusammen mit der zuständigen Regierung, insbesondere unter Rückgriff auf die Zahl der Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler.

Für wesentliche Änderungen im Linienangebot sowie neue Verkehre in den Jahren 2023 oder 2024 bildet eine valide und nachvollziehbare, vom Aufgabenträger und der Regierung geprüfte und bestätigte Berechnung des Unternehmens die Grundlage des Ausgleichs. Diese greift insbesondere auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestandssicherung zurück.

Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien.

Einzelheiten regelt **Anlage 3** zu dieser allgemeinen Vorschrift.

Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.3.4 finden entsprechend Anwendung.

- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Traunstein oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 4.1.3 Der Landkreis Traunstein kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus

dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Traunstein oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. Der Landkreis Traunstein erhält eine Abschrift der Meldung per E-Mail an mobiltaet@traunstein.bayern.
- 5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Traunstein beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
 - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;

Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach

Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;

- die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2025;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschuss beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

- 5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
 - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
 - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
 - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.6 Der Landkreis Traunstein kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Landkreis Traunstein kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern

die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Traunstein getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt der Landkreis Traunstein als Aufgabenträger Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Traunstein ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)
- Anlage 3 Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes

Die Anlagen sowie die Allgemeinverfügung im Original können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Sachgebiet Mobilität, Zimmer A 2.08, eingesehen werden.

Außerdem sind diese auch digital unter <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/oeffentlicher-nahverkehr-oepnv> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 11.01.2024

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat